Praxis für Psychotherapie
Mary Stepan-Müller

Behandlungsvertrag

Zwischen der Praxis für Psychotherapie **Dipl.-Psych. Mary Stepan-Müller**

und

_____

Name, Vorname Patient/ Patientin *geb. am*

_____

Anschrift

_____

Telefon *E-Mail-Adresse*

wird die Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung vereinbart.

Die Psychotherapiekosten der ambulanten Psychotherapie sollen gemäß nachfolgender Erklärung des Patienten/ der Patientin abgerechnet werden:

☐ **Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung, bei _____versichert.**
Ich wünsche eine Behandlung zu Lasten meiner Krankenkasse, die Abrechnung der Leistungen erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung.

☐ **Ich bin privat versichert bei _____.**
Die Psychotherapiekosten werden mir durch die Praxis gemäß GOP1 mit dem 3,0-fachen Steigerungssatz in Rechnung gestellt und durch mich bei meiner o.g. privaten Krankenversicherung abgerechnet.

☐ **Ich bin beihilfeberechtigt, Beihilfestelle: _____.**
Die Psychotherapiekosten werden mir durch die Praxis gemäß GOP mit dem 3,0-fachen Steigerungssatz in Rechnung gestellt und durch mich zu Lasten der o.g. Beihilfe/ privaten Krankenkasse abgerechnet.

☐ **Ich möchte die Psychotherapiekosten selbst zahlen.**
Die Psychotherapiekosten werden mir durch die Praxis gemäß GOP mit dem 3,0-fachen Steigerungssatz in Rechnung gestellt.

☐ Die Psychotherapiekosten werden von **folgendem Kostenträger** übernommen:
_____

Dieser Behandlungsvertrag bezieht sich sowohl auf Psychotherapeutische Sprechstunden, Probatorische Sitzungen, Diagnostiktermine, reguläre Behandlungsstunden und Bezugspersonenstunden. Aus dem Abschluss des Behandlungsvertrages ergibt sich nicht automatisch die Möglichkeit oder der rechtliche Anspruch auf eine reguläre Behandlung.

Die Honorierung psychotherapeutischer Leistungen erfolgt nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) mit dem 3,0-fachen Steigerungssatz, gegenwärtig 131,15 € pro Sitzung, außer es wird eine andere Honorarvereinbarung (z.B. in sozialen Härtefällen und ausschließlich bei Selbstzahlern) getroffen. Zudem können zusätzliche Kosten für Testdiagnostik, Telefonberatung, Erhebung der biografischen Anamnese oder Berichten an den Gutachter anfallen. Einsicht in die GOP wird dem/der PatientIn gewährt.

Die Honorarrechnung erhält der/ die PatientIn ( ) monatlich oder ( ) zum Quartalsende persönlich oder per Post. Sie ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

Privatversicherte PatientInnen sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich sich zu informieren, ob und zu welchen Bedingungen deren private Krankenversicherung die Kosten für die Psychotherapie übernimmt. Eventuell werden die Kosten nicht in vollem Umfang erstattet und sind in diesem Falle selbst zu tragen.

Der/ Die PatientIn verpflichtet sich, die Kosten der Behandlung selbst zu übernehmen, wenn die Behandlung schon vor der Leistungszusage der Krankenkasse begonnen hat und die Krankenkasse diese Kosten nicht übernimmt. Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z.B. private Krankenversicherung, Beihilfe, gesetzliche Krankenversicherung bei § 13 Abs. 2 oder 3 SGB V) schuldet der Patient/ die Patientin das Honorar der Praxis in voller Höhe. Der/ Die PatientIn verpflichtet sich, bei Verhinderung einen vereinbarten Behandlungstermin **spätestens 48 Werktagstunden vor dem Termin** abzusagen. Erfolgt die Terminabsage nicht rechtzeitig, wird dem Patienten/ der Patientin **80%** des der Praxis zustehenden Honorars in Rechnung gestellt. **Wird der Termin nicht oder erst nach bzw. während der vereinbarten Zeit** abgesagt, ist ein Ausfallhonorar in Höhe von **100%** zu entrichten. Kann bei einer nicht-fristgerechten Absage ein Ersatz durch die Therapeutin organisiert werden, entsteht kein Ausfallhonorar. Müssen Termine durch den Patienten/ die Patientin aus gesundheitlichen Gründen kurzfristig abgesagt werden, ist in jedem Fall ein **ärztliches Attest** vorzulegen um ein Ausfallhonorar zu vermeiden.

Werden Ausfallhonorare nicht **innerhalb von 14 Tagen** entrichtet, werden die ausgemachten Termine bis zur Tilgung an andere PatientInnen vergeben.

Das Ausfallhonorar hat der Patient/ die Patientin unabhängig von der Art der Versicherung selbst zu zahlen. Eine Kostenerstattung durch die private oder gesetzliche Krankenkasse oder Beihilfe findet in diesem Fall nicht statt. **15 Minuten** nach ausgemachtem Therapiebeginn ohne Information (z.B. per Telefon) an die Psychotherapeutin steht es der Therapeutin frei, die Räumlichkeiten zu verlassen. **Der Termin gilt dann als versäumt**.

Wichtig: Bitte sagen Sie Termine immer per Telefon ab, da nur so gewährleistet ist, dass Ihre Nachricht auch wirklich ankommt. Bitte sprechen Sie auch auf den Anrufbeantworter, wenn das Gespräch nicht persönlich angenommen werden kann.

Allgemeines

Psychotherapie ist ein eigenständiges Heilverfahren für die Behandlung von psychischen, psychosozialen oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen. Sie besteht gleichberechtigt neben anderen Heilverfahren, wie z.B. medizinische oder klinisch-psychologische Behandlung. Die Ausübung von Psychotherapie ist seit 1991 gesetzlich geregelt. Der therapeutischen Arbeit geht ein beratendes Erstgespräch voraus, in dem Therapieablauf, Rahmenbedingungen und Problemstellung besprochen werden. Therapeutische Sitzungen finden in der Regel 1x wöchentlich bzw. 14-tägig statt, insofern dies nicht anders vereinbart wurde. Die Dauer einer Psychotherapie ist von individuellen Faktoren bestimmt und kann daher generell nicht verbindlich angegeben werden. Behandlungszeiträume von einigen Wochen bis zu mehreren Monaten können erforderlich sein. Verhaltenstherapie ist eine Therapieform zur Selbsthilfe. Sie erfordert die aktive Mitarbeit von PatientInnen und Bezugspersonen. Veränderungen treten durch

die angewandten Methoden im Rahmen der Therapiesitzungen und v.a. durch die Weiterarbeit zwischen den Sitzungen ein (z.B. durch Erledigung therapeutischer Hausaufgaben, Umsetzung besprochener Veränderungen usw.). Ohne die motivierte Mitarbeit aller Beteiligten können die therapeutischen Ziele nicht erreicht werden. Die Psychotherapeutin kann daher kein bestimmtes Ergebnis gewährleisten und kann insbesondere keine Heilung garantieren. Die Therapeutin schuldet jedoch eine professionelle Hilfestellung nach dem aktuellen Wissensstand des Berufsstandes. Die Psychotherapeutin wird Schwierigkeiten, die sie während der Therapie wahrnimmt, offen ansprechen und Vorschläge zu einer Bewältigung machen. Ebenso wird der Patient/ die Patientin gebeten, Dinge, die ihn/ sie in der Therapie stören, offen anzusprechen.

Informationsweitergabe und Auskunft

Die Psychotherapeutin unterliegt der Schweigepflicht. Auch eine Weitergabe von Patientendaten an eine private Krankenversicherung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Patienten/ der Patientin. Personenbezogenen Daten, dabei insbesondere die Gesundheitsdaten des Patienten/ der Patientin, werden zur Einleitung und Durchführung einer Psychotherapie vom Psychotherapeuten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Der/ Die PatientIn erhält hierzu detaillierte Informationen gemäß DSGVO in schriftlicher Form oder per Aushang in der Praxis.

Die Psychotherapeutin wird grundsätzlich nur dann Auskunft gegenüber Dritten erteilen, wenn der Patient/ die Patientin dies wünscht und die Therapeutin schriftlich von ihrer Schweigepflicht entbindet. Sollte die Psychotherapeutin der Meinung sein, dass eine Informationsweitergabe nicht dem Wohl des Patienten/ der Patientin entspricht, erörtert sie dies mit dem Patienten/ der Patientin.

Benötigt die Psychotherapeutin von Dritten Informationen, teilt sie dies dem Patienten/ der Patientin mit und holt vorab eine schriftliche Einverständniserklärung ein.

Der Patient/ die Patientin verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über andere Patienten, von denen sie zufällig (z.B. Begegnung beim Stundenwechsel) Kenntnis erhalten.

Risiken und Nebenwirkungen

Wie jede medizinische Behandlung kann es auch bei der Psychotherapie zu unerwünschten Effekten oder Nebenwirkungen kommen. Beispielhaft kann dies sein: Verschlechterung der Symptomatik oder Ausweitung auf andere Lebensbereiche, Frustration und Aggression bei ausbleibendem Erfolg, Niedergeschlagenheit oder negative Stimmung während einzelner Therapiephasen, Auslösung unerwünschter Gefühle, Verstärkung ungünstiger Bedingungen, ungewollte Veränderungen in der Beziehung zu Familienmitgliedern und anderen Menschen, mögliche Stigmatisierung in Familie, Beruf usw.

Außerdem kann die Aufnahme einer Psychotherapie nachteilige Einflüsse auf den Abschluss von privaten Versicherungen (z.B. privaten Kranken-, Lebens-, Berufsunfähigkeitsversicherung) haben oder die Aufnahme bestimmter Berufe (Verbeamtung, Piloten, Bundeswehr, Polizei, etc.) erschweren oder verhindern.

Die Psychotherapeutin informiert darüber zum Beginn der Behandlung im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht und bespricht den Umgang mit möglicherweise eintretenden Nebenwirkungen.

Patientenerklärung zur Übermittlung eines Berichts zur psychotherapeutischen Behandlung an den Hausarzt gemäß der EBM-Bestimmung in Abschnitt 2.1.4

Seit dem 01.01.2008 gilt, dass zu Beginn und zum Abschluss einer psychotherapeutischen Behandlung gegenüber dem Hausarzt schriftlich Bericht zu erstatten ist. Wenn kein Hausarzt angegeben werden kann oder wenn Sie als PatientIn einen Bericht an den Hausarzt nicht wünschen, entfällt der Bericht.

Ihre schriftliche Bestätigung ist nach § 73 Abs. 1 b des SGB V notwendig. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Bitte geben Sie an, ob Sie eine Berichterstattung an den Hausarzt wünschen oder ablehnen:

☐ **Ich möchte nicht, dass meinem Hausarzt schriftlich berichtet wird.**

☐ **Ich habe keinen Hausarzt.**

☐ **Ich bin damit einverstanden, dass mein Hausarzt einen schriftlichen Bericht erhält.**

Name und Anschrift des Hausarztes:

Kommunikation per E-Mail

Der/ Die PatientIn wünscht ( ) / wünscht nicht ( ) die Kommunikation per E-Mail zum Zwecke von Terminvereinbarungen. Niemals werden Gesundheitsdaten auf diesem Wege ausgetauscht. Auf grundsätzliche Sicherheitslücken unverschlüsselter elektronischer Kommunikation, sichere Alternativen sowie das Recht des Widerrufs wurde der/ die PatientIn hingewiesen.

Beendigung des Behandlungsvertrages

Die Psychotherapie wird beendet, wenn der Patient/ die Patientin und die Psychotherapeutin zu der Einschätzung kommen, dass die Therapieziele erreicht sind. Hierzu muss nicht zwingend das bewilligte Stundenkontingent ausgeschöpft werden, wenn sich der Erfolg schon vorher einstellt. Das Therapieende sollte stets im Einverständnis aller Beteiligten erfolgen.

Die Therapie endet weiterhin, wenn das bewilligte Stundenkontingent ausgeschöpft ist und die Krankenkasse keiner Verlängerung mehr zustimmt.

Eine Therapieunterbrechung von mehr als einem halben Jahr ist bei gesetzlicher Krankenversicherung nur mit besonderer Begründung möglich. Wird die Unterbrechung nicht genehmigt, gilt die Therapie als beendet.

Die Therapie gilt auch als **abgebrochen/ beendet**, wenn **zwei vereinbarte Termine hintereinander unentschuldigt nicht wahrgenommen** wurden.

In allen Fällen des Therapieendes teilt die Psychotherapeutin die Beendigung der Therapie dem Kostenträger mit, ohne dass hierbei inhaltliche Angaben gemacht werden.

☐ Ich bestätige, dass ich über die Rahmenbedingungen bzw. Grundsätze der Behandlung informiert wurde und dass ich mit den beschriebenen Vereinbarungen einverstanden bin.

☐ Das Merkblatt zur ambulanten Psychotherapie habe ich erhalten und gelesen.

Das Original des Behandlungsvertrages verbleibt in der psychotherapeutischen Praxis. Der Patient/ die Patientin erhält eine Zweitschrift.

_____

Ort, Datum Unterschrift Patient/ Patientin Dipl.-Psych. Mary Stepan-Müller